

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Die nachfolgenden Hinweise richten sich an die Besucher des 1. Tag der Trinkhallen und sollen ein gutes Gelingen an den 50 Programmtrinkhallen sicherstellen. Wir freuen uns, wenn die Hinweise auch an den weiteren Trinkhallen beherzigt werden, die ihre Aktionen eigenständig auf die Beine stellen:

Eintritt frei: Die Teilnahme ist für Trinkhallenbetreiber, wie für Besucher kostenfrei.

Zu Gast anne Bude: Das Format dient dazu die Trinkhallen als Begegnungsort der Kultur(en) zu feiern. Beim 1. Tag der Trinkhallen laden die Trinkhallen-Betreiber ihre Kunden und weitere Besucher ein, an ihrer Bude einen besonderen Tag zu erleben. Wir fordern alle Besucher auf sich dementsprechend zu verhalten und sich im respektvollen Miteinander an den Buden zu begegnen.

Einlass: Da es sich nicht um klassische Veranstaltungsorte handelt, gibt es keine Einlasssituation. Die Besucher sind aufgefordert, durch die Region zu streifen und zwischen den Trinkhallen zu wechseln. Wenn es an einer Bude grade voll ist, sollte man erstmal weiterziehen und im Zeitraum zwischen 16 und 22 Uhr die Bude vielleicht später nochmal besuchen.

Speisen & Getränke: Beides kann in den Trinkhallen erworben werden. Generell ist das Mitbringen von Getränken und Speisen nicht erwünscht. Lieber direkt am Büdchen ein kühles Getränk oder 'ne gemischte Tüte erwerben. Speisereste, Flaschen und Becher sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.

Programm: Bei einem derart vielfältigen Programm wie es der 1. Tag der Trinkhallen zusammenbringt, lassen sich kurzfristige Ausfälle und Verschiebungen leider nicht vermeiden. Wir bemühen uns im Falle der Absage einzelner Künstler(gruppen) um entsprechenden Ersatz, Ansprüche des Besuchers wegen der Absage einzelner Künstler(gruppen) bestehen nicht. Der Zutritt zu Veranstaltungsbereichen mit einem beschränkten Fassungsvermögen wird nur im Rahmen der behördlich genehmigten Zuschauerkapazitäten gewährt. Der Veranstalter hat keinen unmittelbaren Einfluss auf Gestaltung und Inhalt der Darbietungen. Die Inhalte spiegeln nicht die Meinung des Veranstalters wider.

Sauber bleibt's lustig: Damit die Büdchen so schön bleiben, wie sie vorgefunden wurden, sollten Abfälle in die dafür bereitgestellten Müll-eimer entsorgt werden. Urinieren außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten und Einrichtungen ist nicht gestattet und unbedingt zu vermeiden! Bei Verstößen werden Bußgelder verhängt.

Laut & leise: Der 1. Tag der Trinkhallen findet an unterschiedlichen Orten und mit Umgebungen statt. Die musikalischen Acts werden zum Teil verstärkt, jedoch immer in einer angemessenen Lautstärke. Auch die Besucher sind angehalten, sich insbesondere in den Abendstunden einer angemessenen Lautstärke anzupassen. Der Besucher betritt die Veranstaltung auf eigene Gefahr.

Ton und Filmaufnahmen: Während des 1. Tags der Trinkhallen werden Foto- und Filmaufnahmen zu Dokumentationszwecken und zur Bewerbung einer möglichen Fortsetzungsveranstaltung erstellt. Die Fotografien des Veranstalters sind durch ein Erkennungszeichen identifizierbar. Mit dem Betreten des jeweiligen Budengeländes willigt der Besucher in die Anfertigung von Aufnahmen und die unentgeltliche Verwendung seines Bildnisses und seiner Stimme für Fotografien und Aufzeichnungen von

Bild und/oder Ton, die vom Veranstalter oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, ein. Außerdem gestattet der Besucher die anschließende Verwertung im Internet auf der Website des Veranstalters, im Programmheft oder den Plakaten der aktuellen oder von Folgeveranstaltungen und in werblichen Presseberichten seitens des Veranstalters. Sofern Sie keine Aufnahmen wünschen, auf denen Sie erkennbar sind, sprechen Sie bitte den Fotografen des Veranstalters an und bitten um Löschung des Foto- oder Filmaufnahme.

Verbotene Gegenstände: Gefährliche Gegenstände wie pyrotechnische Artikel, Fackeln, Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die zu erheblichen Verletzungen führen können, dürfen zum 1. Tag der Trinkhallen nicht mitgebracht werden. Die Mitnahme von Foto-/Videokameras und sonstigen Bild- und Tonaufnahmegeräten zu kommerziellen Zwecken ist grundsätzlich nicht gestattet.

Ausschluss: Den Anweisungen der Trinkhallenbetreiber und des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Sollten Besucher sich nicht angemessen verhalten, offensichtlich stark alkoholisiert sein oder unter Drogeneinwirkung stehen, sich menschenverachtend, rassistisch, homophob oder ansonsten äußern oder noch schwerwiegenderes Verhalten z.B. Straftaten wie Körperverletzung, Diebstahl und Drogenhandel zeigen, behält sich der Veranstalter, unabhängig von der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, einen Ausschluss dieser Personen von der Veranstaltung vor.

Absage oder Abbruch: Der 1. Tag der Trinkhallen findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt, solange der Veranstalter die Umstände des Wetters verantworten kann. Sollten durch die Witterungsumstände Gefahr für Körper und Gesundheit bestehen, wird die Veranstaltung sofort abgebrochen. Das gleiche gilt bei Überfüllung des Geländes. Sollte eine Situation eintreten, die dies erforderlich macht, ist den Anweisungen des Veranstaltungspersonals unbedingt Folge zu leisten.

Haftung: Der Veranstalter haftet bei Veranstaltungsbesuch für von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit uneingeschränkt. Für Schäden an sonstigen Gütern gilt Folgendes: Der Veranstalter haftet nicht für Störungen, die durch außerhalb Ihres Einflussbereichs liegende Umstände verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen, die auf den Ausfall oder die Störung des Telefonkommunikationsnetzes und der Stromversorgung zurückzuführen sind. Der Veranstalter haftet ebenfalls nicht für Schäden und Verluste, die dem Besucher durch Diebstahl, Feuer, Naturereignisse oder sonstige Vorkommnisse entstehen. Bei leicht fahrlässig verursachten Sachschäden haftet der Veranstalter nicht. Soweit die Haftung vom Veranstalter ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der eingeschalteten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Mutwillige Beschädigungen von Gegenständen und Einrichtungen durch den Besucher sind untersagt und werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

Wir wünschen euch viel Spaß auf der Veranstaltung!

